

# **Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)**

vom <sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 47 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **I. GASTGEWERBE**

### **§ 1 Begriffe**

In dieser Gesetzgebung bedeuten:

1. Kantinen: Betriebe, die einem eng begrenzten Personenkreis, wie Arbeitnehmer eines Betriebes, Schülern, Militärpersonen usw. Speisen und Getränke abgeben;
2. Berghütten: Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, die im Gebirge abseits von Strassen oder Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind;
3. Begegnungsstätten: Orte, die in gemeinnütziger Weise den Kanton, die Gemeinden oder Kirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und nicht auf Erwerb ausgerichtet sind.

### **§ 2 Bauvorschriften**

<sup>1</sup>Die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007<sup>3</sup> wird verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Bei engen räumlichen Verhältnissen kann bei Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 11 Abs. 3 GGG<sup>2</sup> von der Pflicht zur Erstellung geschlechtergetrennter Toilettenanlagen abgewichen werden.

<sup>3</sup> Tanzdarbietungslokale mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toilette und Dusche für die Künstlerinnen und Künstler aufweisen. Von der Bühne muss ein direkter Zugang zur Garderobe bestehen.

### § 3 Ausnahmen von der Schliessungszeit

<sup>1</sup> Je Betrieb und Jahr können höchstens 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit gemäss Art. 19 GGG<sup>2</sup> bewilligt werden.

<sup>2</sup> Bewilligungen für weitere Ausnahmen müssen gemäss Art. 18 GGG erteilt werden.

### § 4 Gelegenheitswirtschaften

Eine einzelne Gelegenheitswirtschaftsbewilligung darf höchstens für eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden.

## II. ABGABEN

### § 5 Einzelheiten der Bemessung

<sup>1</sup> Massgebend für die Bemessung der Abgabe sind Art, Grösse und Betriebszeiten des Gastwirtschaftsbetriebes. Die Grösse des Betriebs bestimmt sich nach der Anzahl Sitzplätze.

<sup>2</sup> Aussensitzplätze sind nicht als Sitzplätze anrechenbar.

<sup>3</sup> Sitzplätze in nicht dauernd genutzten Sälen, die nur für spezielle Anlässe geöffnet werden, sind nur zu 20 Prozent anrechenbar.

### § 6 Ordentliche Gastwirtschaften

<sup>1</sup> Für ordentliche Gastwirtschaften mit ordentlichen Schliesszeiten gelten folgende Ansätze:

1 - 30 Sitzplätze	Fr. 200.--
31- 50 Sitzplätze	Fr. 250.-
51 - 70 Sitzplätze	Fr. 300.-
71 - 90 Sitzplätze	Fr. 350.--
91 - 110 Sitzplätze	Fr. 400.--
111 - 130 Sitzplätze	Fr. 500.-
mehr als 130 Sitzplätze	Fr. 500.- bis Fr. 2'000.-

<sup>2</sup> Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 50.- zu entrichten.

<sup>3</sup> Kioskwirtschaften und Take-Aways gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG<sup>2</sup> haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

## **§ 7            Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten**

<sup>1</sup> Für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten gemäss Art. 19 GGG<sup>2</sup> gelten folgende Ansätze:

1 - 30 Sitzplätze	Fr. 400.-
31 - 50 Sitzplätze	Fr. 500.--
51 - 70 Sitzplätze	Fr. 600.--
71 - 90 Sitzplätze	Fr. 700.--
91 - 110 Sitzplätze	Fr. 800.--
111 - 130 Sitzplätze	Fr. 900.-
mehr als 130 Sitzplätze	Fr. 900.- bis Fr. 3'000.-

<sup>2</sup> Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weiteren 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 100.- zu entrichten.

<sup>3</sup> Für die dauernde Verlängerung der Schliessungszeit wird je bewilligtem Wochentag ein Zuschlag von je Fr. 100.- erhoben.

## **§ 8            Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind**

<sup>1</sup> Für ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 6 GGG<sup>2</sup> gelten folgende Ansätze:

1 - 50 Sitzplätze	Fr. 200.-
51 - 100 Sitzplätze	Fr. 250.-
101 - 150 Sitzplätze	Fr. 300.-
mehr als 150 Sitzplätze	Fr. 400.-

<sup>2</sup> Schützenstuben haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

## **§ 9            Saisonbetriebe**

<sup>1</sup> Für Saisonbetriebe sind die Kriterien für ordentliche Gastwirtschaften anwendbar, wobei je Monate, in welcher der Betrieb geschlossen ist, die Abgabe anteilmässig reduziert wird.

<sup>2</sup> Gastwirtschaften in Strandbädern haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.

---

<sup>1</sup> A 2018,

<sup>2</sup> NG 854.1

<sup>3</sup> [www.laburk.ch](http://www.laburk.ch)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffe .....	1
§ 2	Bauvorschriften .....	1
§ 3	Ausnahmen von der Schliessungszeit .....	2
§ 4	Gelegenheitswirtschaften .....	2
§ 5	Einzelheiten der Bemessung .....	2
§ 6	Ordentliche Gastwirtschaften .....	2
§ 7	Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten .....	3
§ 8	Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind .....	3
§ 9	Saisonbetriebe .....	3
§ 10	Inkrafttreten .....	4